

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

Roegi Elektrogeräte GmbH & Co. KG



§ 1 Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung und Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluß und Lieferumfang

- (1) Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich.
- (2) Unsere Kunden verpflichten sich, uns den genauen Verwendungszweck für die bestellte Ware vor Vertragsabschluß mitzuteilen und uns auf damit verbundene, für uns nicht ohne weiteres erkennbare Risiken hinzuweisen.
- (3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind für uns nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung enthalten oder von unserer Geschäftsleitung später schriftlich bestätigt sind.
- (4) Vom Kunden gewünschte elektrische Leistungsdaten halten wir gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen ein. Abweichungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung enthalten oder später von unserer Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden.
- (5) Die für die Fertigung benötigten Formen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn der Besteller deren Fertigungskosten anteilig getragen hat.
- (6) Bei einer Auftragsmenge von 24 - 500 Stück ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 %, ab 501 und mehr Stück bis zu 2,5 % zulässig.

§ 3 Vertraulichkeit, Urheberrechte

- (1) Unser Kunde wird alle Unterlagen - dazu zählen auch Muster und Modelle - und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten, wenn wir sie als vertraulich kennzeichnen oder an Ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
- (2) An Zeichnungen und Mustern, die unseren Angeboten beigelegt sind, behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur nach unserer vorheriger Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind uns auf unser Verlangen zurückzugeben, falls es nicht zur Auftragsvergabe kommt.
- (3) Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen oder Mustern geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

§ 4 Preise

Unsere Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versicherung und zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsdatum (=Versanddatum) ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Muster, Werkzeug- und Vorrichtungskosten sowie Rechnungen für Reparaturen sind sofort ohne Abzug fällig.
- (2) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- (3) Bei Stundung oder Zahlungsverzug des Kunden können wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Außerdem dürfen wir die gesamte Restschuld durch schriftliche Erklärung auf einmal fällig stellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Wird nach Vertragsabschluß erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet ist, so können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

§ 6 Lieferfristen, Lieferverzug, Abrufaufträge

- (1) Die Lieferfrist beginnt frühestens nach Klärung sämtlicher Einzelheiten über Art und Ausführung der Bestellung und nach vollständiger Einigung über alle Bedingungen für das betreffende Geschäft mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung.
- (2) Die Einhaltung der Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die eventuell notwendige Beistellung von Zubehörteilen voraus. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält, Änderungen der technischen Ausführung wünscht oder wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, die außerhalb unseres Einflusses liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, gleichgültig, ob im eigenen Werk oder beim Zulieferer.
- (3) Unsere Kunden sind zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt worden ist. Wenn dem Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Verzögerung Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, gegen Nachweis eine Verzugsentschädigung von ½ % für

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

Roegi Elektrogeräte GmbH & Co. KG



jede vollendete Woche des Verzugs, jedoch höchstens bis zu 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu fordern, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

- (4) Wir sind berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen zu erbringen.
- (5) Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns - wenn nichts anderes vereinbart ist - verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

§ 7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an den Spediteur oder die den Transport ausführende Person übergeben worden ist und unser Lager verlassen hat und zwar auch dann, wenn wir als Frachtzahler die Anlieferung übernommen haben. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen.

§ 8 Sachmängel, Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten, daß unsere Geräte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und sich zur Zeit des Gefahrübergangs auf den Besteller in vertragsgemäßem Zustand befinden. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern des Bestellers zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Alle weiteren Abreden, die in unserer Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsleitung.
- (2) Für die Folgen fehlerhafter Montage, unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung, gleichgültig ob durch den Besteller oder Dritte, sowie der natürlichen Abnutzung leisten wir keine Gewähr.
- (3) Unsere Gewährleistung und Haftung, auch für Schäden und Folgeschäden entfällt auch dann, wenn der Besteller ausreichende Hinweise auf Gefahren unterlassen hat, die sich aus der beabsichtigten Verwendung ergeben konnten und für uns nicht oder nicht ohne weiteres erkennbar waren.
- (4) Nach der Ablieferung der Ware hat der Käufer diese unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und im Falle eines Mangels uns diesen innerhalb einer Frist von 3 Werktagen anzuzeigen. Für versteckte Mängel gilt diese 3-Tages-Frist ab Kenntnis des Kunden von dem Mangel. Falls unsere Geräte für Zwecke verwendet werden, bei denen die Gefahr des

Eintritts von Schadens- oder Folgeschadensfällen naheliegend oder möglich ist, erhöht sich die Untersuchungs- und Rügepflicht, die dem Besteller gemäß § 377 HGB obliegt, auf ein der Gefahrenhöhe entsprechendes Ausmaß. Bei Einbau in andere Aggregate sind diese vor der Verwendung auf volle Funktionsfähigkeit der von uns gelieferten Teile zu prüfen. Erkennbar werdende Fehler eines von uns gelieferten Gerätes sind uns sofort anzuzeigen. Die Gelegenheit zur Nachbesserung ist uns noch vor der Versendung an den Drittbesteller einzuräumen. Kommt unser Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

- (5) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Sie beträgt im Geschäftsverkehr gegenüber unserem Unternehmen 12 Monate. Für Ersatzlieferungen bzw. für nachgebesserte Waren beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- (6) Falls der Besteller uns mitteilt, dass von uns gelieferte Geräte nicht der Gewährleistung entsprechen, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass die beanstandeten Teile uns entweder zur Prüfung zurückgeschickt werden oder an Ort und Stelle von unseren Service-Technikern überprüft werden. Soweit sie mangelhaft sind, dürfen wir sie nach unserer Wahl durch mangelfreie Geräte ersetzen oder durch unseren Service-Techniker an Ort und Stelle nachbessern oder in unserem Betrieb nachbessern und an den Besteller zurücksenden. Zur Fehlerbeseitigung entstehende Transportkosten gehen zu unseren Lasten. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl und ist auch die Ersatzlieferung fehlerhaft, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Für wesentliche Fremderzeugnisse innerhalb unserer Lieferung beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen unsere Zulieferanten zustehen.
- (8) Bei unberechtigten Mängelrügen können wir verlangen, daß die Kosten der Prüfung einschließlich etwaiger entstandener Versandkosten vom Besteller getragen werden.
- (9) Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinaus sind alle weiteren Ansprüche des Kunden auf Mangelfolgeschäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, ausgeschlossen. Dazu gehören Vermögensschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Ein- und Ausbaurkosten, Kosten der Fehlersuche, Rückrufkosten und Bandstillstand. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir stets.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

Roegi Elektrogeräte GmbH & Co. KG



§ 9 Schadensersatzansprüche, Haftungsbegrenzung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dieser Ausschluß gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, z.B. in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- (2) Unser Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt oder können gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind jedoch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Kunden gestellt wird. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon

jetzt zur Sicherung an uns ab.

- (4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt unser Kunde uns anteilmäßig Miteigentum. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (5) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (6) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist Iserlohn ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt

Roegi Elektrogeräte GmbH & Co. KG